

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

OLSSON gegen SCHWEDEN (Nr. 1)

24. März 1988

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 3

Olsson gegen Schweden (Nr. 1)

Urteil vom 24. März 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 130.

Beschwerde Nr. 10465/83, eingelegt am 10. Juni 1983; am 13. März 1987 von der Kommission und am 13. April 1987 von der schwedischen Regierung vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: (1) Recht auf Achtung des Familienlebens, Art. 8; (2) Verbot unmenschlicher Behandlung, Art. 3; (3) Recht auf ein faires Verfahren, hier: Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche, Art. 6 Abs. 1; (4) Diskriminierungsverbot („soziale Herkunft“), Art. 14 i.V.m. Art. 8; (5) Erziehungsrecht der Eltern entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen, Art. 2 des 1. ZP-EMRK; (6) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13 i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK; (7) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: (1) §§ 25, 42 Abs. 1 Kinderwohlfahrtsgesetz 1960 (barnavårdslagen 1960:97 – das Gesetz von 1960); (2) §§ 1, 5 Abs. 1 Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 (lag 1980:621 med särskilda bestämmelser om vård av unga – das „Gesetz von 1980“); (3) § 28 Sozialdienstgesetz von 1980 (socialtjänstlagen 1980:620); (4) § 41 Verordnung über die Sozialdienste (socialtjänstförfordningen 1981:750).

Ergebnis: (1) Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens, Art. 8, bewirkt durch die Art und Weise, wie die Kinder behandelt wurden, nachdem sie gegen den Willen der Eltern in öffentliche Obhut genommen worden waren; (2) keine weiteren Konventionsverstöße; (3) Ersatz für immateriellen Schaden wird zugesprochen; Ersatz für Kosten und Auslagen wird teilweise zugesprochen (geleistete Arbeitsstunden und Anwalts-Honorarsatz werden mitgeteilt).

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 2. Dezember 1986 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt, und zwar in Bezug auf die Art und Weise, wie die Kinder in behördliche Obhut genommen und in Pflegefamilien weit von den Bf. entfernt untergebracht wurden (acht Stimmen gegen fünf), s.u. S. 29, Ziff. 51-53.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 25. Juni 1987 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Corell, Botschafter, Unter-Sekretär für Rechts- und Konsularangelegenheiten, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: K. Rundqvist, Unter-Sekretär für Rechtsangelegenheiten, Gesundheits- und Sozialministerium, P. Boqvist, Rechtsberater, Außenministerium, A.-M. Holmstedt, Rechtsberaterin, Stadtverwaltung Göteborg, als Berater;

für die Kommission: Frau G.H. Thune als Delegierte;

für die Beschwerdeführer: Rechtsanwältin S. Westerberg.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

*I. Die besonderen Umstände des Falles**A. Der Hintergrund*

[8.-9.] Die Beschwerdeführer (Bf.), das Ehepaar Stig und Gun Olsson, geb. 1941 und 1944, leben in Göteborg. Ihre Beschwerde betrifft drei eheliche Kinder: Stefan (geb. 1971), Helena (geb. 1976) und Thomas (geb. 1979). Die Bf. und ihre Kinder gehören der Schwedischen Kirche an, wobei die Mitgliedschaft der Bf. nominell ist. Sie beschreiben sich selbst als Atheisten.

In ihrer Jugend waren Herr und Frau Olsson zeitweilig in einem Heim für geistig Behinderte. Eine psychologische Untersuchung im Jahre 1982 bescheinigte ihnen jedoch eine durchschnittliche Intelligenz. Stefan wurde von der Sozialfürsorge als geistig zurückgeblieben eingestuft und erhielt seit 1975 eine Sondererziehung.

Vor den Ereignissen, die diesem Rechtsstreit zugrunde liegen, waren verschiedene Sozialbehörden mit der Familie befasst, welche ihre Tätigkeit seit 1979 koordinierten. Das Ehepaar erhielt zusätzliche soziale Unterstützung zwischen 1971 und 1976 und wurde 1977-1979 zu Hause durch einen Therapeuten betreut. Ein psychiatrisches Team stand seit 1979 mit der Familie in Verbindung. Es scheint, dass Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit bestanden.

B. Die Anordnung, die Kinder in öffentliche Obhut zu nehmen, und damit zusammenhängende Gerichtsverfahren

[10.-12.] Die Familienverhältnisse wurden von Vertretern der verschiedenen Sozialbehörden – teilweise in Anwesenheit der Bf. – diskutiert. Diverse vorbeugende Maßnahmen zugunsten der Kinder wurden vereinbart, denen die Bf. nach Darstellung der Regierung jedoch nicht nachkamen.

Am 22. Januar 1980 entschied der **Sozialdistriktsrat** Nr. 6 in Göteborg (im Folgenden: der **Rat**) gemäß § 25 lit. a und § 26 Abs. 4 des Kinderwohlfahrts-gesetzes 1960 (barnavårdslagen 1960:97 – das Gesetz von 1960, s.u. Ziff. 35 und 43), die Kinder in Anbetracht der Unfähigkeit der Eltern, ihnen die notwendige Fürsorge angedeihen zu lassen, unter Aufsicht zu stellen.

Am 13. März und 29. Mai 1980 fanden Einzelfallbesprechungen in Anwesenheit der Bf. statt. Am 22. August entschied der Vorsitzende des Rates gemäß § 30 des Gesetzes von 1960 (s.u. Ziff. 43), dass die Kinder zur Untersuchung ihrer Lage vorübergehend in Obhut genommen werden sollten. Diese Entscheidung wurde dadurch veranlasst, dass Stefan und Helena aufgefunden wurden, als sie auf dem Fahrrad in der Gegend umherirrten und den Weg nach Hause nicht mehr wussten. Die Entscheidung wurde am 26. August vom Rat im Anschluss an eine Besprechung in Anwesenheit der Bf., welche mündliche Stellungnahmen abgaben, bestätigt.

Am 16. September 1980 entschied der Rat anlässlich einer Besprechung, an welcher die Bf. teilnahmen und ebenso die Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, dass die Kinder gemäß § 25 lit. a und § 29 des Gesetzes von 1960 (s.u. Ziff. 35 und 43) in Obhut genommen werden sollten. Diese Entscheidung gründete sich u.a. auf einen bei der Besprechung vorgelegten Bericht der Sozialverwaltung vom 11. September 1980. Dem Bericht beigelegt waren Stellungnah-

men von Stefans früherer Lehrerin, der Kinderwohlfahrtsklinik Nr. 60 (in Bezug auf Helena und Thomas) und des Heims, in welchem die Kinder zur Untersuchung untergebracht worden waren, als auch ein medizinischer Bericht vom 12. September 1980 der kinderpsychiatrischen Klinik 2 B eines Krankenhauses (Östra sjukhuset) in Göteborg. Der medizinische Bericht bezeichnet die Bf. als geistig zurückgeblieben und enthält eine umfangreiche Stellungnahme in Bezug auf die geistige Retardierung von Stefan und Thomas. Helena wird durchschnittliche Intelligenz attestiert, und es wird darauf hingewiesen, sie neige dazu, „eine zu große Verantwortung gegenüber ihrem Bruder Thomas zu übernehmen“. Sie wird sonst als passiv und ängstlich beschrieben.

Stefan habe Ernährungsprobleme, soziale Schwierigkeiten mit anderen Kindern und lasse eine Tendenz zum Herumstreunen erkennen. Seinen Bedürfnissen nach sauberer Kleidung, einer Brille und besonderer Fürsorge und Anregung wegen seiner Retardierung kämen die Eltern nicht nach. In ihrer sprachlichen Entwicklung seien alle Kinder im Rückstand. Thomas fehle eine angemessene Möglichkeit körperlicher und geistiger Ertüchtigung.

Die ehelichen Beziehungen der Bf. werden als schlecht bezeichnet. Sie hätten längere Zeit getrennt gelebt und sich gegenwärtig erneut getrennt.

Der Bericht war von der Chefärztin Elisabeth Bosaeus, Beraterin im oben genannten Heim und von Helena Fagerberg-Moss, einer Psychologin, unterzeichnet. Beide waren Mitglieder eines Teams, welches mit der Familie in Verbindung stand.

Die Bf. bemängeln u.a., dass vor Erstellung des medizinischen Berichts Frau Dr. Bosaeus sie nie getroffen oder aufgesucht hat. Allerdings hat die Psychologin Helena Fagerberg-Moss offenbar aus Anlass einer Untersuchung der Entwicklung Helenas das Zuhause der Eltern am 25. März 1980 in Augenschein genommen. Thomas wurde von ihr ebenfalls begutachtet.

[13.] Da die Bf. mit der Entscheidung des Rates vom 16. September 1980 nicht einverstanden waren, wurde die Angelegenheit gemäß § 24 des Gesetzes von 1960 (s.u. Ziff. 44) dem Kreisverwaltungsgericht (länsrätten) in Göteborg vorgelegt. Es hielt am 18. Dezember 1980 eine mündliche Verhandlung ab, bei der Frau Olsson nach dem Gesetz über Prozesskostenhilfe (rättshjälpslagen) durch einen Anwalt und die Kinder durch einen amtlichen Rechtsbeistand (offentligt-bitråde) vertreten waren. Dr. Bosaeus wurde als Sachverständige gehört.

Mit Urteil vom 30. Dezember 1980 bestätigte das Kreisverwaltungsgericht die Entscheidung des Rates. Es stellte fest, dass die Kinder Stefan, Helena und Thomas „als Folge der Unfähigkeit der Eltern, die Bedürfnisse der Kinder nach Fürsorge, Anregung und Aufsicht zu befriedigen“, „über mehrere Jahre hinweg in einer unbefriedigenden häuslichen Umgebung gelebt haben“. Stefan und Thomas würden einen klaren Rückstand in ihrer Entwicklung aufweisen, alle drei Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung zurückliegen.

Nach Aussage von Frau Dr. Bosaeus, die am 12. September 1980 einen medizinischen Bericht erstellte und als Sachverständige in der mündlichen Verhandlung gehört wurde, bestehe ein großes Risiko, dass Helena sich ungünstig entwickle, wenn sie im Hause der Eltern bleibe. Alle drei Kinder sollten in Pflegefamilien kommen. Vorbeugende Maßnahmen seien nicht erfolgreich

gewesen. Es müsse deshalb als bewiesen angesehen werden, dass die Gesundheit und Entwicklung der Kinder aufgrund der Unfähigkeit der Eltern, ihnen zufriedenstellende Obhut und Erziehung angedeihen zu lassen, gefährdet sei. Die angefochtene Entscheidung sei deshalb mit § 25 lit. a und § 29 des Gesetzes von 1960 vereinbar.

[14.] Frau Olsson legte Berufung zum Oberverwaltungsgericht (kammarrätten) in Göteborg ein (s.u. Ziff. 50), ihr Mann schloss sich der Berufung an. Der Rat und der amtliche Rechtsbeistand für Kinder beantragten Zurückweisung der Berufung. Das Oberverwaltungsgericht führte eine mündliche Verhandlung durch und bestätigte am 8. Juli 1981 das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts. Wenn auch einer der drei Berufsrichter und einer der beiden Laienrichter des Berufungsgerichts mit der Mehrheit zwar dahingehend übereinstimmten, dass Helena in Obhut genommen werden sollte, waren sie jedoch in Bezug auf Stefan und Thomas anderer Auffassung.

[15.] Frau Olsson wollte ein Rechtsmittel zum Obersten Verwaltungsgerichtshof (regeringsrätten, s.u. Ziff. 50) einlegen, der jedoch am 27. August 1981 das Rechtsmittel nicht zuließ.

C. Durchführung der getroffenen Entscheidungen

I. Unterbringung der Kinder

[16.-20.] Am 22. August 1980 wurden die Kinder zur Überprüfung ihrer Situation in ein Kinderheim in Göteborg eingewiesen und blieben dort bis zu ihrer Unterbringung.

a) Stefan

Um den 1. Oktober 1980 herum nahmen die Bf. Stefan aus dem Kinderheim mit und versteckten ihn für ungefähr einen Monat. Er wurde anschließend in ein Erziehungsheim des Amtes für geistig Behinderte aufgenommen. Seine Eltern entfernten ihn auch aus diesem und verbargen ihn für ungefähr zwei Monate.

Mit Unterstützung der Polizei wurde Stefan ab 28. Februar 1981 in einer Pflegefamilie namens Ek, in Tibro, ungefähr 100 Kilometer vom Wohnort der Bf. entfernt, untergebracht.

Wegen der Konflikte zwischen Eltern und Pflegeeltern kam Stefan am 28. Juni 1983 aufgrund einer Entscheidung des Rates in ein vom Amt für geistig Behinderte geführtes Kinderheim in Vänersborg, 80 Kilometer nördlich von Göteborg.

b) Helena und Thomas

Helena und Thomas wurden in verschiedenen Pflegefamilien untergebracht: Helena am 21. Oktober 1980 bei der Familie Larsson in Näsåker nahe der Stadt Hudiksvall, und Thomas am 10. November 1980 bei der Familie Bäckius in Maråker, südlich von Söderhamn. Diese Orte, welche nordöstlich von Göteborg liegen, sind ungefähr 100 Kilometer voneinander entfernt. Die Entfernungen in Straßenkilometern von Hudiksvall und Söderhamn nach Göteborg betragen 637 bzw. 590 Kilometer (siehe M-KAK, Bilatlas, Sverige, 1981).

Die Regierung legt dar, dass ursprünglich die Absicht bestanden habe, Helena und Thomas bei verschiedenen Familien im selben Dorf unterzubringen,

sich dies jedoch in letzter Minute als unmöglich herausgestellt hätte. Sie fügt hinzu, dass die Familien Larsson und Bäckius in fortlaufendem Kontakt stünden, einander viel unterstützten und sich gemeinsam mit Helena und Thomas etwa alle sechs Wochen besuchten.

Die Pflegeeltern, bei denen Thomas untergebracht war, und deren eigene Kinder sind Mitglieder der Schwedischen Kirche und besuchten mit ihm die Kirche – nach dem Vorbringen der Bf. regelmäßig, nach Angaben der Pflegeeltern zwei- oder dreimal pro Jahr.

2. Beschränkungen des Umgangs der Bf. mit ihren Kindern

a) Stefan

[21.-23.] Stefan verbrachte im Sommer 1982 zwei bis drei Wochen bei seinen Eltern.

Gleichwohl entschied der Rat im August 1982 gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes von 1980 (s.u. Ziff. 48), den Umgang der Eltern mit Stefan auf ein einziges Mal alle sechs Wochen zu begrenzen. Die Bf. legten dagegen Beschwerde beim Kreisverwaltungsgericht ein, welches jedoch am 17. November 1982 die Einschränkung bestätigte (s.u. Ziff. 28).

Nach dem 22. April 1984 wurde Herrn und Frau Olsson erlaubt, Stefan jede Woche, überwiegend bei sich Zuhause, zu sehen. Im Sommer 1986 verbrachte er einige Wochen mit ihnen.

b) Helena und Thomas

[24.-25.] Am 21. Oktober 1980 entschied der Rat gemäß § 41 des Gesetzes von 1960, den Umgang der Eltern mit Helena und Thomas bei ihren Pflegefamilien zu untersagen und die Bekanntgabe ihres Aufenthaltes zu verbieten. Allerdings durften die Bf. die Kinder jeden zweiten Monat an einem dritten Ort treffen. Diese Entscheidung wurde getroffen, um die Kinder zwecks leichteren Einlebens abzuschirmen, und wurde durch die Tatsache veranlasst, dass Stefan vorher von den Bf. aus seinem Heim entfernt und verborgen worden war.

Die vorgenannte Entscheidung wurde im September 1981 aufgehoben. Der Rat entschied jedoch im Februar 1983 angesichts der ablehnenden Haltung der Eltern gegenüber den Pflegeeltern, den Kontakt der Eltern mit Helena und Thomas darauf zu beschränken, dass ihnen alle drei Monate ein Besuch bei den Pflegeeltern gestattet wird. Diese neue Einschränkung wurde im März 1983 durch das Kreisverwaltungsgericht sowie wiederum durch den Rat in Entscheidungen vom 2. August 1983, 6. Dezember 1983 und 30. Oktober 1984 bestätigt. Am 3. Oktober 1985 verwarf das Kreisverwaltungsgericht die Beschwerde der Bf. gegen die letztgenannte Entscheidung. Sie nahmen ihre Berufung in diesem Punkt in späteren Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht (s.u. Ziff. 31) zurück und die Einschränkung blieb somit für den Rest der Zeit, welche die Kinder in öffentlicher Obhut verbrachten, in Kraft.

Nach dem Vorbringen von Herrn und Frau Olsson war es Helena und Thomas, während sie öffentlicher Obhut unterstanden, nur einmal – 1982 – erlaubt, ihr Zuhause für wenige Stunden und unter strikter Überwachung durch die Pflegemütter und einen oder zwei Sozialarbeiter zu besuchen. Die Bf. füg-

ten hinzu, dass sie die Kinder nur ein paar Tage im Jahr unter Aufsicht von Sozialarbeitern, Lehrern oder Pflegeeltern besuchen durften. Es scheint, dass sie im Laufe der Zeit derartige Besuche, welche sie insbesondere wegen der Besuchsbedingungen als erniedrigend empfanden, vermieden.

Aus den Akten ergibt sich, dass Herr und/oder Frau Olsson Helena und Thomas im März 1981 an einem neutralen Ort in Göteborg und im September 1981 bei ihren Pflegeeltern, im Dezember 1981 bei Stefans Pflegeeltern und kurz vor Ostern 1982 bei Helenas Pflegeeltern sahen. Der Kommissionsbericht enthält eine generelle Feststellung dahingehend, dass die Bf. die beiden jüngeren Kinder „dreimal im Jahr während der ersten Jahre“ trafen. Die Bf. scheinen sie zwischen Juni 1984 und Frühling 1987 nicht besucht zu haben.

3. Haltung der Beschwerdeführer

[26.] Vor der Kommission hatte die Regierung auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Bf. auf der einen und den Pflegeeltern und Sozialbehörden auf der anderen Seite entstanden waren. Die Bf. erklärten hierzu, dass eine Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern „völlig undenkbar“ wäre. Deren Verhalten sei den Auffassungen der Bf. darüber, wie Kinder und Erwachsene und Familienmitglieder und Dritte sich Respekt und Rücksicht erweisen sollten, diametral entgegengesetzt. Auch würde eine Zusammenarbeit bei den Kindern den Eindruck einer Billigung der staatlichen Maßnahmen durch die Eltern hervorrufen.

D. Anträge auf Beendigung der Obhut

[27.-31.] Im Juni 1982 wies der Rat nach einer Sitzung in Anwesenheit der Bf., ihres Anwalts und des amtlichen Rechtsbeistandes der Kinder einen Antrag der Bf. auf Beendigung der Obhut zurück, da die Eltern nicht in der Lage seien, ihnen die notwendige Unterstützung und Ermutigung zukommen zu lassen und die Kinder zufriedenstellende Fortschritte seit der Trennung von ihren Eltern machten. Die Bf. legten Beschwerde beim Kreisverwaltungsgericht ein. Bei der Verhandlung am 4. November 1982 waren die Bf. und ihre Anwälte anwesend, der Rat wurde durch einen Anwalt und zwei Sozialarbeiter und die Kinder durch einen amtlichen Rechtsbeistand vertreten. Dr. Bosaeus und ein Sozialexperte des Kreisverwaltungsamtes (länsstyrelsen, s.u. Ziff. 41) sagten aus (die Erstgenannte auf Antrag des Anwalts der Bf.), ferner wurden verschiedene schriftliche Stellungnahmen eines Psychologen, einer Wohlfahrtsbeamtin, eines Lehrers von Stefan und seines Schularztes verlesen. Der Vorsitzende des Gerichts fasste auch die Dokumente zusammen, auf deren Grundlage die Ratsentscheidung ergangen war.

Die Bf. trugen vor, dass der medizinische Bericht vom 12. September 1980 (s.o. Ziff. 12) mit der Bekräftigung, dass sie geistig zurückgeblieben seien, eindeutig falsche Angaben gemacht habe. Zudem habe er keine konkreten Hinweise geben können, welche bewiesen hätten, dass die Kinder gefährdet gewesen wären, wenn sie weiterhin bei ihren Eltern gelebt hätten. Der Rat trug andererseits vor, dass die Entscheidung, die Obhut nicht zu beenden, nicht wegen der geistigen Behinderung der Bf., sondern wegen ihrer Unfähig-

keit getroffen worden sei, die Bedürfnisse der Kinder nach Obhut, Anregung und Überwachung zu befriedigen.

In seinem Urteil vom 17. November 1982 bestätigte das Kreisverwaltungsgericht die Einschränkungen des elterlichen Umgangs mit Stefan. Das Gericht wies zudem insbesondere darauf hin, dass Stefan in seiner Entwicklung zurückgeblieben sei und der Aufenthalt in der Pflegefamilie zu einer Verbesserung seiner sozialen Fähigkeiten und sprachlichen Entwicklung geführt habe. Auch Helena und Thomas hätten sich in den Pflegefamilien günstig entwickelt. Frühere Rückstände seien aufgeholt und Störungen beseitigt. Die Verhältnisse der Bf. hätten sich zwar in letzter Zeit stabilisiert. Sie seien nach einer auf ihren Antrag hin erfolgten psychologischen Überprüfung von durchschnittlicher Intelligenz. Trotzdem hätten die Kinder weiterhin in Obhut zu verbleiben.

Das Gericht führte verschiedene Gründe (Störungen Stefans nach dessen Besuch bei den Eltern, Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit dem Sozialrat und den Pflegeeltern) an, die nach Berücksichtigung aller Fallumstände zeigten, dass die Eltern fehlendes Verständnis und mangelnde Fähigkeit erkennen ließen, den Kindern zufriedenstellende Fürsorge und Erziehung zukommen zu lassen, so dass eine Beendigung der Obhut große Risiken für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder mit sich bringen würde.

Die Bf. legten Berufung zum Oberverwaltungsgericht ein. Nach einer mündlichen Verhandlung am 20. Dezember 1982, bei der sie anwesend waren und anwaltlich unterstützt wurden, wurde die Berufung am 28. Dezember 1982 zurückgewiesen. Die Bf. hatten erfolglos beantragt, dass Dr. Bosaeus als Zeugin gehört wird. Die Bf. wandten sich an den Obersten Verwaltungsgerichtshof, der am 11. März 1983 die Zulassung ihres Rechtsmittels ablehnte.

Ein erneuter Antrag der Bf. an den Rat, die Kinder aus der Obhut zu entlassen, wurde am 6. Dezember 1983 zurückgewiesen. Am 30. Oktober 1984 und 17. September 1985 wies der Rat weitere Anträge der Bf. zurück. Die Beschwerden an das Kreisverwaltungsgericht blieben erfolglos.

Die Bf. legten gegen dessen Entscheidungen Berufung zum Oberverwaltungsgericht ein. Nach einer Anhörung, bei der Herr und Frau Olsson persönlich aussagten, entschied dieses im Februar 1987, dass Stefan aus der öffentlichen Obhut zu entlassen sei. In Bezug auf Helena und Thomas wurde die Berufung hingegen zurückgewiesen, insbesondere weil die Bf. nicht in der Lage seien, deren besondere Bedürfnisse, die sich nach so langer Trennung aus dem Zusammenleben mit den Eltern ergeben, zu verstehen und ihnen gerecht zu werden.

Nach Einlegung eines Rechtsmittels durch die Eltern entschied der Oberste Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 18. Juni 1987, die öffentliche Obhut über Helena und Thomas zu beenden, da es keine hinreichend schwerwiegenden Umstände gebe, die deren Fortsetzung rechtfertigen würden. Die vom Oberverwaltungsgericht herangezogenen Gründe – Probleme anlässlich der Herausnahme der Kinder aus der Pflegefamilie und mögliche nachteilige Auswirkungen bei einer Wiedervereinigung mit den leiblichen Eltern – seien nicht aufgrund des hier einschlägigen § 5 des Gesetzes von 1980 zu beurteilen, sondern in einem getrennten Verfahren, nämlich einer Untersuchung aufgrund

des § 28 des Sozialdienstgesetzes von 1980 (socialtjänstlagen 1980:620). Die letztgenannte Bestimmung ermächtigt den Sozialdistriktsrat, für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Weiteres zu verbieten, einen Minderjährigen welcher nicht oder nicht länger öffentlicher Obhut unterliegt, aus seiner Pflege-stelle zu entfernen, wenn ein nicht nur geringfügiges Risiko besteht, dass da-durch seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt wird.

[32.] Stefan lebt jetzt wieder bei seinen Eltern.

Am 23. Juni 1987 untersagte der Rat (gem. § 28 Sozialdienstgesetz von 1980) bis auf Weiteres die Entfernung von Helena und Thomas aus ihren Pfl-egefamilien. Das Kreisverwaltungsgericht wies die Beschwerde der Olssons zu-rück, erklärte allerdings, dass „ein Rückkehrverbot nicht für eine zu lange Zeitspanne Gültigkeit haben sollte und dass eine Vorbedingung für die Auf-hebung des Verbots (...) ist, dass sowohl durch Herrn und Frau Olsson als auch den Sozialdistriktsrat Anstrengungen unternommen werden, um die Kontakte zwischen Eltern und Kindern zu verbessern“. Nach Informationen, die dem Gerichtshof von der Regierung am 16. November 1987 vorgelegt wurden, ist die gegen diese Entscheidung von den Bf. beim Oberverwaltungs-gericht eingelegte Berufung anhängig, in der Zwischenzeit stehe es den Eltern frei, Helena und Thomas zu besuchen.

II. Das relevante innerstaatliche Recht

Rechtslage

[33.-38.] Einschlägig sind im vorliegenden Fall das Gesetz von 1960 und das Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 (lag 1980:621 med särskilda bestämmelser om vård av unga – das Gesetz von 1980). Das Gesetz über Sonderbestimmungen der Jugendwohlfahrt von 1980 sowie das Sozialdienstgesetz von 1980 ersetzen das Gesetz von 1960. Ent-scheidungen aufgrund des Gesetzes von 1960, welche am 31. Dezember 1981 noch in Kraft waren, werden als Entscheidungen aufgrund des Gesetzes von 1980 angesehen.

Gemäß § 25 lit. a des Gesetzes von 1960 ist der zuständige Ausschuss für Kinderfürsorge (barnavårdsnämnden) oder – in Stockholm und Göteborg – der Sozialdistriktsrat verpflichtet einzugreifen,

„wenn eine noch nicht 18 Jahre alte Person zu Hause misshandelt oder anderwei-tig in einer Art und Weise behandelt wird, dass ihre körperliche oder psychische Gesundheit bedroht ist oder wenn ihre Entwicklung aufgrund fehlender Eignung ihrer Eltern oder anderer Personen, welche für ihre Erziehung verantwortlich sind oder durch deren Unfähigkeit, das Kind aufzuziehen, gefährdet wird“.

Die Vorarbeiten zu § 25 lit. a des Gesetzes von 1960 stellen u.a. fest, dass au-ßer bei physischer Misshandlung ein Interventionsgrund auch gegeben ist, wenn das Kind tödlicher Gefahr ausgesetzt ist, weil es von einer geisteskranken oder an ansteckender Tuberkulose leidenden Mutter betreut wird. Ein solcher Grund liege auch vor, wenn ein Minderjähriger unvernünftig harte Arbeit im Verhältnis zu seinem Alter oder seiner Körperkraft leisten muss, er wegen man-gelnder Ernährung unterernährt ist, ein beträchtlicher Mangel an Hygiene in seinem Zuhause herrscht oder ihm notwendige medizinische Behandlung vor-

enthalten wird. § 25 lit. a des Gesetzes von 1960 findet auch dann Anwendung, wenn Eltern mit offenkundigen Symptomen geistiger Abnormalität oder pathologischem Verhalten ihre Kinder in einer Weise aufziehen, die zu einer unerwünschten Persönlichkeitsentwicklung führen kann, und diese Erziehung verursacht hat, dass die geistige Gesundheit des Kindes in Gefahr ist. Die Gesellschaft sollte das Recht haben einzugreifen, sobald die Gefahr besteht, dass ein junger Mensch sich aufgrund eines Versagens der Verantwortlichen sozial ungünstig entwickelt, d.h. wenn es zur Verhinderung solcher Verhaltensabnormalitäten, wie sie unter § 25 lit. a angegeben werden, notwendig ist. Ein Eingriff habe nicht zur Voraussetzung, dass bereits irgendwelche Anzeichen fehlender Anpassung bei der fraglichen Person erkennbar sind.

Das Gesetz von 1980 bestimmt in seinem § 1 hingegen:

„Eine Person unter 18 Jahren muss aufgrund des vorliegenden Gesetzes in Obhut genommen werden, wenn vermutet wird, dass dieser Person die notwendige Fürsorge mit dem Einverständnis der Person oder der Personen, welche das Sorgerecht innehaben, nicht zuteil wird; im Fall einer jungen Person von 15 Jahren oder älter ist deren Einverständnis notwendig. Eine junge Person wird in Obhut genommen, wenn

1. ein Mangel an Fürsorge oder andere häusliche Umstände eine Gefahr für ihre Gesundheit oder Entwicklung mit sich bringt,
2. die junge Person ihre Gesundheit oder Entwicklung durch Missbrauch süchtig machender Substanzen, kriminelles Verhalten oder jegliches andere vergleichbare Verhalten gefährdet.“

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wird u.a. festgestellt, dass die Sozialdienste mit dem Klienten zusammenarbeiten, ihm Hilfe und Unterstützung anbieten, jedoch ihm nicht die Verantwortung für sein Leben abnehmen sollen. Der Einzelne solle sich an die Sozialdienste um Hilfe wenden können, ohne Gefahr zu laufen, Zwangsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Es herrscht allerdings Einigkeit, dass in bestimmten Fällen die Gesellschaft die Möglichkeit haben müsse, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Vermeidung eines unmittelbaren Risikos für Leben oder Gesundheit notwendig sind.

Der Minister für Gesundheit und Sozialwesen stellte u.a. fest: § 1 Abs. 2 Punkt 1 des Gesetzes von 1980 erfasse namentlich Fälle körperlicher Misshandlung oder nachlässiger Pflege von Kindern. Sie finde auch dann Anwendung, wenn Eltern die geistige Gesundheit oder Entwicklung des Kindes durch persönliche Eigenschaften – sich ständig wiederholende Auffälligkeiten aufgrund von Drogen oder Alkoholmissbrauchs oder wegen geistiger Mängel – gefährden.

Der Rat sollte vor Eingriffen erst die Zustimmung der Eltern zu erreichen versuchen.

Organisation und Verwaltung der Kinderfürsorge

[39.-41.] Nach dem Gesetz von 1960 besaß der Ausschuss für Kinderfürsorge die Befugnis, in Angelegenheiten des Kindeswohls Entscheidungen zu fällen. Besondere Aufmerksamkeit war den aufgrund ihrer physischen und psychischen Gesundheit, häuslichen und familiären Verhältnissen oder anderer Umstände dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung ausgesetzten Min-

derjährigen zu widmen. Der Ausschuss setzte sich aus Laienmitgliedern zusammen, die von Sozialarbeitern unterstützt werden. Seit dem Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Sozialdienste im Jahre 1980 wurden die Aufgaben des Ausschusses von, in derselben Weise wie die früheren Ausschüsse zusammengesetzten, Sozialräten übernommen, welche jedoch für die soziale Wohlfahrt im allgemeinen zuständig sind.

Die Aufgaben des Sozialrats können auch, wie in Göteborg, von zwei oder mehr Sozialdistriktsräten wahrgenommen werden, wobei jeder für ein bestimmtes Gebiet verantwortlich ist. In Angelegenheiten des Kinderschutzes hat der Distriktsrat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Sozialrat. Die Sozialräte stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des Kreisverwaltungsamtes und der Nationalen Direktion für Gesundheit und Wohlfahrt (socialstyrelsen).

Voraussetzungen, unter denen das Kind in Obhut genommen werden kann

[42.-45.] Unter dem Gesetz von 1960 galt, wenn Informationen über Misshandlungen von Kindern oder unbefriedigende häusliche Verhältnisse dem Ausschuss zur Kenntnis kamen, er ohne Verzögerung eine Untersuchung einleiten musste. Vorbeugende Maßnahmen (förebyggande åtgärder) – Beratung, materielle Hilfe, Ermahnung oder Warnung, Anordnungen in Bezug auf die Lebensbedingungen des Kindes oder Aufsicht – hatten Vorrang. Erwiesen sich diese Maßnahmen als ungenügend oder wurden sie für zwecklos gehalten, hatte der Ausschuss das Kind in Obhut zu nehmen. Ein Kind konnte auch ohne die Notwendigkeit vorheriger vorbeugender Maßnahmen vorläufig zwecks Untersuchung für maximal vier Wochen in Obhut genommen werden, wenn wahrscheinlich ein Grund zum Eingreifen vorliegen würde und ansonsten die Gefahr einer Verschlechterung seiner Lage bestand. In Eilfällen konnte der Vorsitzende des Ausschusses allein vorläufige Maßnahmen treffen. Er musste dann den Ausschuss innerhalb von zehn Tagen zur Entscheidung über die Sache einberufen. Die Entscheidung, ein Kind in Obhut zu nehmen, war den Eltern unverzüglich bekanntzugeben und im Falle des Widerspruchs die Sache dem Kreisverwaltungsgericht innerhalb von zehn Tagen vorzulegen.

Nach dem Gesetz von 1980 muss der Sozialrat, wenn er eine bestimmte Maßnahme für notwendig hält, beim Kreisverwaltungsgericht um eine Entscheidung nachsuchen. Anders als der Ausschuss für Kinderfürsorge kann er die Entscheidung nicht selbst treffen. In Eilfällen kann allerdings der Rat oder sein Vorsitzender das Kind vorläufig in Obhut nehmen lassen. Eine solche Maßnahme muss innerhalb einer Woche dem Kreisverwaltungsgericht vorgelegt werden, welches darüber in der folgenden Woche entscheidet.

[46.-48.] Die Durchführung der getroffenen Maßnahme obliegt unter Beachtung praktischer Gesichtspunkte (Ort der Unterbringung des Kindes, Art der Erziehung oder Behandlung) dem Sozialrat (früher: Ausschuss für Kinderfürsorge) (§§ 35-36 und 38-41 des Gesetzes von 1960 und §§ 11-16 des Gesetzes von 1980).

Das Gesetz von 1960 sah vor, dass das Kind vorzugsweise in einer Pflegefamilie oder, wenn dies nicht möglich war, in einer passenden Einrichtung (Kinderheim, Schule) unterzubringen ist. Während der Vorarbeiten zum Ge-

setz von 1980 wurde betont, es sei wesentlich für die Entwicklung des Kindes auch in Anbetracht einer reibungslosen Rückkehr in seine Familie, dass seine Eltern regelmäßigen Kontakt mit ihm unterhalten. So sieht auch § 11 des Gesetzes von 1980 vor, dass dem Kind erlaubt werden darf, nach einiger Zeit nach Hause zurückzukehren, wenn dies dem Ziel der getroffenen Maßnahme förderlich ist.

Das Gesetz von 1960 sah vor, dass der Ausschuss für Kinderfürsorge den Umgang der Eltern mit dem in Obhut genommenen Kind in dem Umfang einräumen konnte, wie er diesen im Lichte der Ziele der getroffenen Entscheidung, der Erziehung des Kindes oder anderer Umstände für angebracht hielt. Nach § 16 des Gesetzes von 1980 kann der Umgang durch den Sozialrat insoweit, als der Zweck der Entscheidung, das Kind in Obhut zu nehmen, dies erforderlich macht, eingeschränkt werden. Das Gesetz ermächtigt zudem den Rat ausdrücklich, den Aufenthalt des Kindes vor den Eltern geheimzuhalten.

[49.] Nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes von 1960 musste die von Amts wegen angeordnete Obhut aufgehoben werden, sobald ihr Ziel erreicht war. Die entsprechende Bestimmung des Gesetzes von 1980 sieht vor, dass der Sozialrat die Obhut beenden muss, wenn sie nicht länger notwendig ist (§ 5 Abs. 1). Eine wichtige Aufgabe des Rates besteht in der Überprüfung, dass die Obhut nicht länger als notwendig andauert. § 41 der Verordnung über die Sozialdienste (socialtjänstförordningen 1981:750) legt fest, dass die Entscheidung, ein Kind in Obhut zu nehmen, welche aufgrund unbefriedigender häuslicher Verhältnisse getroffen wurde, regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Sozialrat überprüft werden muss.

Sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1980 konnte bzw. kann ein Elternteil nach den allgemeinen Grundsätzen des schwedischen Verwaltungsrechts zu jeder Zeit beantragen, dass die von Amts wegen angeordnete Obhut über sein Kind beendet wird.

Rechtsmittel

[50.] Gegen Entscheidungen des Kreisverwaltungsgerichts, welche anordnen, dass ein Kind in Obhut genommen wird, ist Berufung an das Obergerverwaltungsgericht und, unter der Voraussetzung, dass eine Zulassung erfolgt, Revision an den Obersten Verwaltungsgerichtshof zulässig. Ebenso konnte oder kann ein Elternteil folgende Entscheidungen vor dem Kreisverwaltungsgericht (und anschließend vor dem Obergerverwaltungsgericht und, nach Zulassung, vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof) angreifen:

a) Durch einen Ausschuss für Kinderfürsorge oder einen Sozialrat erfolgte Ablehnungen, die Anordnung der Obhut aufzuheben;

b) durch den Ausschuss für Kinderfürsorge aufgrund des Gesetzes von 1960 u.a. im Hinblick auf das Umgangsrecht der Eltern getroffene Entscheidungen;

c) durch den Sozialrat aufgrund des Gesetzes von 1980 getroffene Entscheidungen im Hinblick auf den Ort oder den Beginn der Obhut, die Änderung einer Entscheidung über die Unterbringung, die Regelung des Umgangs mit den Eltern und die Verweigerung der Bekanntgabe des Aufenthalts des Kindes.

Nach Angaben der Regierung ermächtigte das Gesetz von 1960 einen Elternteil nicht, gegen die Entscheidung über eine bestimmte Unterbringung das Kreisverwaltungsgericht anzurufen, während das Gesetz von 1980 diese Möglichkeit vorsieht. Die Regierung trägt allerdings vor, dass die Bf. jederzeit vor dem Kreisverwaltungsrat (s.o. Ziff. 41) – mit der Möglichkeit eines späteren Rechtsmittels an das Oberverwaltungsgericht und anschließend an den Obersten Verwaltungsgerichtshof – hätten geltend machen können, dass, als Folge ihrer Unterbringung und im Gegensatz zum Gesetz von 1960, ihre Kinder keine angemessene Pflege und Erziehung erhielten.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[51.-53.] Das Ehepaar Olsson rügt, die staatliche Entscheidung, ihre Kinder in Obhut zu nehmen, und deren nachfolgende Unterbringung stelle eine Verletzung von Art. 8 dar. Sie berufen sich außerdem auf Art. 3, 6, 13 und 14 der Konvention sowie Art. 2 des 1. ZP-EMRK und rügen, dass unter Verstoß gegen Art. 25 der Konvention die Ausübung ihres Rechtes, sich an die Kommission zu wenden, behindert worden sei. Am 15. Mai 1985 erklärte die Kommission die Beschwerde im Hinblick auf den letztgenannten Punkt für unzulässig, im Übrigen für zulässig.

In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 2. Dezember 1986 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass

a) die Entscheidungen, die Kinder in Obhut zu nehmen, in Verbindung mit deren Unterbringung in gesonderten Pflegefamilien und weit von den Beschwerdeführern entfernt eine Verletzung des Art. 8 der Konvention darstellen (acht Stimmen gegen fünf);

b) die Art. 3, 6, 13 oder 14 der Konvention oder Art. 2 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden sind (einstimmig).

In der mündlichen Verhandlung am 21. September 1987 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge befinden, „dass im vorliegenden Fall die Konvention nicht verletzt worden ist“.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Der Verfahrensgegenstand

54. Die Bf. haben im Rahmen ihres Vorbringens eine Reihe allgemeiner Beschwerdepunkte sowohl im Hinblick auf die angebliche Unvereinbarkeit der schwedischen Kinderschutzgesetzgebung als auch der schwedischen Gerichtspraxis mit der Konvention erhoben.

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass er in einem Verfahren, das auf eine Individualbeschwerde nach Art. 25 der Konvention zurückgeht, sich so weit wie möglich auf eine Prüfung des ihm vorliegenden konkreten Falles zu beschränken hat (siehe zuletzt *F. gegen Schweiz*, Urteil vom 18. Dezember 1987, Série A Nr. 128, S. 16, Ziff. 31, EGMR-E 3, 725 f.). Seine Aufgabe ist es folglich nicht, das oben genannte Recht und dessen Handhabung abstrakt zu überprüfen, sondern festzustellen, ob die Art und Weise, wie sie auf Herrn und Frau Olsson angewendet wurden oder diese betrafen, zu einer Verletzung der Konvention Anlass gegeben hat.

55. In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung vorgetragen, dass die Kommission in ihrem Bericht die Grenzen ihrer Zulässigkeitsentscheidung vom 15. Mai 1985 überschritten habe, indem sie eine Anzahl von Entscheidungen, welche sie darin nicht untersucht hat oder in Bezug auf welche der innerstaatliche Rechtsweg zu jenem Zeitpunkt nicht erschöpft war, berücksichtigt habe. Nach ihrer Auffassung habe der Gerichtshof sich mit den fraglichen Entscheidungen nicht zu befassen, nämlich: Erstens, jene des Rates vom 21. Oktober 1980, 10. August 1982, 2. August 1983, 6. Dezember 1983 und 30. Oktober 1984 und des Kreisverwaltungsgerichts vom 17. November 1982, insoweit, als sie sich auf Besuche der Bf. bei ihren Kindern bezogen (s.o. Ziff. 22 und 24); und zweitens, jene des Rates vom 6. Dezember 1983 und 30. Oktober 1984, welche die Anträge der Bf. auf Beendigung der Obhut zurückwiesen (s.o. Ziff. 30-31).

Die Kommission erwidert hingegen, dass sie ihrer ständigen Praxis gefolgt ist, die Umstände des Falles zu berücksichtigen, wie sie sich zur Zeit der Erstellung ihres Berichts darstellen, und dass ihr gegenüber die Regierung die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs im Hinblick auf irgendeine der besagten Entscheidungen nicht dargetan hat.

56. Der Gerichtshof stellt fest, dass alle jene Entscheidungen der mündlichen Verhandlung vor der Kommission über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerde (15. Mai 1985) vorausgingen, und dass folglich nichts die Regierung hinderte, sich bei dieser Gelegenheit auf die Nichterschöpfung des Rechtsweges zu berufen (siehe zuletzt *Bozano*, Urteil vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 111, S. 19, Ziff. 44, EGMR-E 3, 339). Zudem wurden die Fragen des Umgangsrechtes der Bf. und ihrer Anträge auf Beendigung der Obhut während der Verhandlung erörtert.

Darüber hinaus sieht Art. 47 VerfO-EGMR vor: „Wünscht eine Partei eine prozesshindernde Einrede zu erheben, so legt sie deren Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung spätestens dann vor, wenn sie den Präsidenten von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, keine schriftsätzliche Stellungnahme zur Begründetheit einzureichen.“ Im vorliegenden Fall – in welchem keine schriftsätzliche Stellungnahme zur Begründetheit eingereicht wurde (s.o. Ziff. 5) –, gab die Regierung keine derartige Erklärung ab und erhob ihre Einrede erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof. Sie ist somit als verspätet zurückzuweisen.

Hinzu kommt, dass die Reichweite der streitentscheidenden Zuständigkeit des Gerichtshofs zwar durch die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission in Bezug auf die ursprüngliche Beschwerde bestimmt wird, der Gerichtshof jedoch befugt ist, im Interesse der Prozessökonomie während des Verfahrens eintretende Tatsachen insoweit zu berücksichtigen, als sie eine Weiterentwicklung der Tatsachen darstellen, welche den für zulässig erklärten Beschwerdepunkten zugrunde liegen (siehe zuletzt *Weeks*, Urteil vom 2. März 1987, Série A Nr. 114, S. 21, Ziff. 37, EGMR-E 3, 396). Nach Ansicht des Gerichtshofs können die fraglichen Entscheidungen als in diese Kategorie fallend angesehen werden und die Kommission hat, indem sie sie berücksichtigte, ordnungsgemäß gehandelt.

57. Andererseits sind die Entscheidungen von 1987, welche die Herausnahme von Helena und Thomas aus ihren jeweiligen Pflegefamilien untersagten (s.o. Ziff. 32), Gegenstand einer weiteren Beschwerde, die Herr und Frau Olsson bei der Kommission am 23. Oktober 1987 eingelegt haben. Jegliche neue Frage, welche darin aufgeworfen wird, kann in dem vorliegenden Urteil nicht entschieden werden (siehe *Schwedischer Lokomotivführerverband*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 13, Ziff. 34, EGMR-E 1, 166 und das vorzitierte Urteil *Weeks*, a.a.O., EGMR-E 3, 396).

II. Behauptete Verletzung von Art. 8 der Konvention

A. Einleitung

58. Die Bf. tragen vor, dass die Entscheidung, die Kinder in Obhut zu nehmen, die Art und Weise, auf welche diese Entscheidung durchgeführt wurde, und die Weigerungen, die Obhut zu beenden, eine Verletzung von Art. 8 der Konvention darstellen, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Diese Behauptung wird von der Regierung bekämpft, ist jedoch von einer Mehrheit der Kommission akzeptiert worden.

59. Die wechselseitige Freude von Eltern und Kind an ihrem Zusammensein stellt ein wesentliches Element des Familienlebens dar. Zudem wird die natürliche Familiengemeinschaft nicht dadurch beendet, dass das Kind in öffentliche Obhut genommen wird (siehe *W. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 8. Juli 1987, Série A Nr. 121, S. 27, Ziff. 59, EGMR-E 3, 556 f.). Daraus folgt – und das wird von der Regierung nicht bestritten –, dass die fraglichen Maßnahmen Eingriffe in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Familienlebens darstellen.

Ein derartiger Eingriff hat eine Verletzung von Art. 8 zur Folge, es sei denn, der Eingriff ist „gesetzlich vorgesehen“, ihm liegt ein Ziel oder liegen Ziele zugrunde, welche(s) gemäß Art. 8 Abs. 2 rechtmäßig ist/sind, und er ist „in einer demokratischen Gesellschaft“ zur Erreichung der vorgenannten Ziele oder des vorgenannten Zieles „notwendig“ (ebd., S. 27, Ziff. 60 (a), EGMR-E 3, 557).

B. „Gesetzlich vorgesehen“

60. Die Bf. haben nicht in Abrede gestellt, dass die Behörden in Übereinstimmung mit schwedischem Recht gehandelt haben. Indessen sind sie der Auffassung, dass die getroffenen Maßnahmen nicht i.S.d. Art. 8 „gesetzlich vorgesehen“ waren, insbesondere weil die einschlägige Gesetzgebung dem eingeräumten Ermessen (*pouvoir d'appréciation / discretion*) keine Grenzen setzte und in so vagen Wendungen abgefasst war, dass man ihre Folgen nicht vorhersehen konnte.

Diese Behauptung, die von der Kommission nicht akzeptiert wurde, wird von der Regierung bestritten.

61. Unter den Erfordernissen, die nach Auffassung des Gerichtshofes aus den Worten „gesetzlich vorgesehen“ abzuleiten sind, finden sich die folgenden:

a) Eine Norm kann nicht als „Gesetz“ angesehen werden, wenn sie nicht mit hinreichender Bestimmtheit abgefasst wurde, um den Einzelnen – gegebenenfalls aufgrund entsprechender Beratung –, in die Lage zu versetzen, die Konsequenzen eines bestimmten Verhaltens in einem den Umständen entsprechenden Maß vorherzusehen; die Erfahrung zeigt allerdings, dass absolute Bestimmtheit nicht zu erreichen ist und die Notwendigkeit, exzessive Starrheit zu vermeiden und sich dem Wandel der Verhältnisse anzupassen, bedeutet, dass in vielen Gesetzen unausweichlich Begriffe verwendet werden, die mehr oder weniger vage sind (siehe insbesondere *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 31, Ziff. 49, EGMR-E 1, 371).

b) Der Terminus „gesetzlich vorgesehen“ beschränkt sich nicht lediglich darauf, auf das innerstaatliche Recht zu verweisen, sondern bezieht sich auch auf die Gesetzesqualität, deren Vereinbarkeit mit Rechtsstaatlichkeit (*prééminence du droit / rule of law*) vorausgesetzt wird; das bedeutet, das innerstaatliche Recht muss den u.a. durch Art. 8 Abs. 1 garantierten Rechten einen gewissen Schutz gegenüber willkürlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bieten (*Malone*, Urteil vom 2. August 1984, Série A Nr. 82, S. 32, Ziff. 67, EGMR-E 2, 464).

c) Ein Gesetz, das Ermessen einräumt, verstößt nicht an sich gegen das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, vorausgesetzt allerdings, der Umfang des Ermessens und die Art und Weise der Ermessensausübung sind mit hinreichender Klarheit unter Berücksichtigung des rechtmäßigen Zieles der fraglichen Maßnahme angegeben (siehe *Gillow*, Urteil vom 24. November 1986, Série A Nr. 109, S. 21, Ziff. 51, EGMR-E 3, 312).

62. Die im vorliegenden Fall angewandte schwedische Gesetzgebung ist zugebenermaßen im Wortlaut ziemlich allgemein und räumt ein weites Maß an Ermessen in Bezug auf die Entscheidungen ein, die die Durchführung der Inobhutnahme betreffen. Sie schreibt insbesondere Eingriffe durch die Behörden vor, wenn die Gesundheit oder die Entwicklung eines Kindes gefährdet oder in Gefahr ist, ohne dass ihm tatsächlich zugefügter Schaden bewiesen werden muss (s.o. Ziff. 35 und 37).

Andererseits sind die Umstände, unter denen es notwendig werden kann, ein Kind in öffentliche Obhut zu nehmen, und auf welche die Durchführung einer entsprechenden Entscheidung stoßen mag, so verschiedenartig, dass es kaum möglich sein wird, ein Gesetz, welches jede Möglichkeit abdeckt, zu formulieren. Die Berechtigung der Behörden zum Eingriff auf Fälle zu beschränken, in denen eine tatsächliche Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist, könnte durchaus unangemessen den Schutz reduzieren, dessen es bedarf. Zudem bieten bei der Auslegung und Anwendung der Gesetzgebung die vorbereitende Arbeiten (s.o. Ziff. 36 und 38) Leitlinien in Bezug auf die Ausübung des Ermessens, welches die Gesetzgebung einräumt. Darüber hinaus wird Schutz gegen willkürliche Eingriffe durch die Tatsache gewährleistet, dass die Ausübung von nahezu allen durch das Gesetz eingeräumten Befug-

nissen der Zuständigkeit oder Kontrolle der Verwaltungsgerichte verschiedener Instanzen unterliegt. Das trifft auf die Entscheidung zu, das Kind in Obhut zu nehmen, die Weigerung, die Obhut zu beenden und die meisten der zur Durchführung der ursprünglichen Entscheidung getroffenen Maßnahmen (s.o. Ziff. 44, 45 und 50). In Anbetracht dieser Garantien erscheint dem Gerichtshof die Reichweite des Ermessens (*latitude/discretion*), das den Behörden durch die fraglichen Gesetze eingeräumt wird, unter Berücksichtigung der Ziele des Art. 8 vernünftig und annehmbar.

63. Der Gerichtshof kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass die fraglichen Eingriffe „gesetzlich vorgesehen waren“.

C. „Rechtmäßiges Ziel“

64. Nach Auffassung der Bf. hätte von den in Art. 8 Abs. 2 aufgeführten Zielen nur „der Schutz der Gesundheit und Moral“ die Entscheidung, die Kinder in Obhut zu nehmen, rechtfertigen können, jedoch seien zum Zeitpunkt der getroffenen Entscheidung weder die Gesundheit der Kinder noch ihre Moral tatsächlich gefährdet gewesen.

Nach Ansicht der Kommission wurden jedoch die Maßnahmen, die Kinder in Obhut zu nehmen und sie unterzubringen, in ihrem Interesse getroffen, und es lagen ihnen die rechtmäßigen Eingriffszwecke des Schutzes der Gesundheit und Moral und der „Rechte und Freiheiten anderer“ zugrunde.

65. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist das Ziel der schwedischen Gesetzgebung eindeutig der Schutz der Kinder, und es gibt nichts, was darauf hindeutet, dass sie im vorliegenden Fall zu irgendeinem anderen Zweck angewendet wurde. Dazu bestimmt, die Entwicklung von Stefan, Helena und Thomas zu schützen, lagen den umstrittenen Eingriffen daher im Hinblick auf die Ziele des Art. 8 Abs. 2 die ihnen von der Kommission zugeschriebenen rechtmäßigen Eingriffszwecke zugrunde.

D. „Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“

66. Die Bf. behaupten, dass die angefochtenen Maßnahmen nicht als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ angesehen werden könnten. Dieses Vorbringen wird von der Regierung bestritten, jedoch von einer Mehrheit der Kommission akzeptiert.

1. Einleitung

67. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs setzt der Begriff der Notwendigkeit voraus, dass der Eingriff einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entspricht und insbesondere in Bezug auf das rechtmäßig verfolgte Ziel verhältnismäßig ist; bei der Feststellung, ob ein Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“, berücksichtigt der Gerichtshof, dass den Vertragsstaaten ein Beurteilungsspielraum (*marge d’appréciation* / *margin of appreciation*) verbleibt (s. u.a. den vorzitierten Fall *W. gegen Vereinigtes Königreich*, *Série A* Nr. 121, S. 27, Ziff. 60 b) und d), EGMR-E 3, 557).

68. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof wurden langwierige Diskussionen über die Frage geführt, welche Methode von den Konventionsorganen bei Klärung der Frage der Notwendigkeit anzuwenden ist.

Die Delegierte der Kommission fasst den von der Kommissionsmehrheit gewählten Ansatz wie folgt zusammen: „Im Rahmen der Urteile der innerstaatlichen Gerichte zu verbleiben und nach deren detaillierter Analyse zu entscheiden, ob ihr Inhalt (...) ausreichende Gründe erkennen lässt, um ein Kind in öffentliche Obhut zu nehmen“. Den Ansatz der Minderheit beschreibt sie als: „Im Rahmen der Urteile der innerstaatlichen Gerichte zu verbleiben und zu untersuchen, ob die (darin) angegebenen Gründe darauf hinzuweisen scheinen, dass (sie) sich auf nicht sachbezogene Umstände gestützt haben oder dass sie nicht annehmbare Kriterien oder Maßstäbe zur Rechtfertigung der Anordnung öffentlicher Obhut angewandt haben. Im Grunde stelle sich die Frage, ob das nationale Gericht die Notwendigkeit falsch beurteilt habe“. Die Regierung spricht sich für die Vorgehensweise der Kommissionsminderheit aus und fügt hinzu, dass den nationalen Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zuerkannt werden sollte, solange es keinen Grund zu der Annahme gebe, dass die Entscheidungen nicht in gutem Glauben unter Anwendung gehöriger Sorgfalt und in vernünftiger Art und Weise gefällt wurden.

Die Methode, nach welcher der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung vorgegangen ist und von der abzuweichen er im vorliegenden Fall keinen Grund sieht, unterscheidet sich etwas von den oben beschriebenen Methoden. Zunächst ist seine Prüfung nicht darauf beschränkt, festzustellen, ob der betroffene Staat sein Ermessen sachgerecht, sorgfältig und nach Treu und Glauben ausgeübt hat (s. u.a. den oben genannten Fall *Sunday Times*, Série A Nr. 30, S. 36, Ziff. 59, EGMR-E 1, 375). Überdies kann der Gerichtshof bei der Ausübung seiner Kontrolle sich nicht damit begnügen, die gerügten Entscheidungen isoliert zu prüfen; er muss diese im Lichte des Falles in seiner Gesamtheit würdigen und feststellen, ob die zur Rechtfertigung der fraglichen Eingriffe angeführten Gründe „erheblich und ausreichend“ sind (s. sinngemäß *Lingens*, Urteil vom 8. Juli 1986, Série A Nr. 103, S. 25-26, Ziff. 40, EGMR-E 3, 231).

69. Die Kommissionsmehrheit stützt sich für ihre Schlussfolgerung, dass eine Verletzung des Art. 8 vorliegt, auf die Entscheidungen, die Kinder der Bf. in Obhut zu nehmen, in Verbindung mit der Unterbringung der Kinder in getrennten und von den Bf. weit entfernten Pflegefamilien.

In dieser Hinsicht teilt der Gerichtshof die Ansicht der Regierung, dass es sich hier um zwei Gruppen von Maßnahmen handelt, die getrennt voneinander geprüft werden sollten: Möglicherweise sind Umstände und Erwägungen, die in Bezug auf eine Beurteilung ihrer Notwendigkeit relevant sind, nicht identisch.

2. Die Entscheidung, die Kinder in Obhut zu nehmen, und die Weigerung, die Obhut zu beenden

70. Nach Auffassung der Bf. war es nicht notwendig, die Kinder in Obhut zu nehmen und diese aufrechtzuerhalten. Sie bringen u.a. vor, dass keine konkreten Tatsachen dargetan worden seien, welche eine Gefahr für die Kinder erwiesen hätten, und dass es keine stichhaltigen Gründe gab, die gerechtfertigt hätten, die Kinder in Obhut zu nehmen, und danach die Anträge auf deren Beendigung abzulehnen.

Die Regierung bestreitet dieses Vorbringen. Auf der anderen Seite ist die Mehrheit der Kommission von dem Vorliegen genügend schwerwiegender Tatsachen, welche es gerechtfertigt hätten, die Kinder in Obhut zu nehmen, nicht überzeugt, obwohl sie feststellt, dass es „verständlich“ war, dass die Anordnung der Obhut nicht aufgehoben wurde.

71. Vor Befassung mit dem eigentlichen Problem ist es angebracht, einen Punkt vorab zu behandeln. In seinem vorzitierten Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich* hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 8 bestimmte verfahrensmäßige Anforderungen enthält: In Bezug auf Entscheidungen in Angelegenheiten der Kindesfürsorge müssen die Eltern „in den Entscheidungsprozess als Ganzes betrachtet in einem Ausmaß einbezogen worden sein, das ihnen den erforderlichen Schutz ihrer Interessen zuteil werden lässt“ (Série A Nr. 121, S. 29, Ziff. 64, EGMR-E 3, 559).

Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission dahingehend überein, dass diesem Erfordernis im Hinblick auf die Entscheidungen über die Obhut selbst Genüge getan wurde. Herr und Frau Olsson nahmen an einer Reihe von Einzelfallbesprechungen teil und waren bei den Sitzungen anwesend, welche der Entscheidung des Rates vom 16. September 1980, die Kinder in Obhut zu nehmen, und dessen Entscheidung vom 1. Juni 1982, die Obhut nicht zu beenden, vorausgingen (s.o. Ziff. 10, 11, 12 und 27). Sie nahmen auch an mündlichen Verhandlungen vor dem Kreisverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht teil. Zudem waren sie in sämtlichen einschlägigen gerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten.

a) Die Inobhutnahme der Kinder

72. In seinem Urteil vom 30. Dezember 1980 (s.o. Ziff. 13) führte das Kreisverwaltungsgericht die folgenden Gründe zur Bestätigung der Entscheidung des Rates vom 16. September 1980, die Kinder in Obhut zu nehmen, an:

a) Die Kinder hätten über mehrere Jahre hinweg in einer unbefriedigenden häuslichen Umgebung gelebt, und zwar als Folge der Unfähigkeit ihrer Eltern, ihre Bedürfnisse nach Fürsorge, Anregung und Überwachung zu befriedigen;

b) Stefan und Thomas hätten eine eindeutige Retardierung in ihrer Entwicklung erkennen lassen und alle drei Kinder seien in ihrer sprachlichen Entwicklung zurückgeblieben;

c) es bestünde ein großes Risiko, dass Helena sich, wenn sie zu Hause bei ihren Eltern verbleibt, negativ entwickeln würde;

d) vorbeugende Maßnahmen wären über mehrere Jahre hinweg versucht worden, jedoch ohne dass eine Verbesserung erkennbar gewesen sei;

e) Gesundheit und Entwicklung der Kinder wären als Folge der Unfähigkeit der Eltern, ihnen zufriedenstellende Fürsorge und Erziehung angedeihen zu lassen, gefährdet gewesen.

Diese Gründe sind eindeutig in Bezug auf eine Entscheidung, ein Kind in öffentliche Obhut zu nehmen, „erheblich“. Allerdings bedeutet die Trennung einer Familie einen Eingriff sehr schwerwiegender Art. Demnach müssen einem derartigen Schritt genügend triftige und gewichtige Erwägungen im Interesse

des Kindes zugrunde liegen; wie die Kommission zutreffenderweise bemerkt, genügt es nicht, dass es dem Kind besser ginge, wenn es in Obhut genommen wird. Um zu bestimmen, ob die oben genannten Gründe als „ausreichend“ im Hinblick auf die Ziele des Art. 8 angesehen werden können, muss der Gerichtshof den Fall als Ganzes (s.o. Ziff. 68) und namentlich die Umstände prüfen, unter denen die Entscheidung getroffen wurde.

73. Vor der Entscheidung des Rates vom 16. September 1980, die Kinder in Obhut zu nehmen, war eine Anzahl verschiedener Sozialbehörden getrennt voneinander mit der Familie Olsson befasst. 1979 hatten sie ihre Tätigkeiten koordiniert, von diesem Zeitpunkt an hatte sich ein psychiatrisches Team um den Fall gekümmert (s.o. Ziff. 9). Verschiedene Maßnahmen waren in der Absicht getroffen worden, die Familie zu unterstützen, und eine Anzahl von Einzelfallbesprechungen war abgehalten worden (s.o. Ziff. 9, 10 und 11). Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Behörden ohne angemessene Kenntnis des Hintergrundes eingegriffen haben.

Der Entscheidung des Rates lag ein umfangreicher Bericht zugrunde, welcher von den Sozialdiensten zusammengestellt worden war, nachdem die Behörden die Kinder zur Untersuchung in Obhut genommen hatten. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass die Entwicklung der Kinder gefährdet sei, da sie aufgrund der Unfähigkeit ihrer Eltern, ihrem Bedürfnis nach Fürsorge, Anregung und Überwachung nachzukommen, in einer unbefriedigenden Umgebung lebten (s.o. Ziff. 12). Jener Bericht stützte sich seinerseits auf Stellungnahmen von mit dem Fall gut vertrauten Personen, darunter ein medizinischer Bericht, welcher nicht nur von Dr. Bosaeus, sondern auch von einer Psychologin, Helena Fagerberg-Moss, unterzeichnet war. Beide waren Mitglieder eines Teams, welches mit der Familie in Verbindung stand und die Letztgenannte hatte, bevor die Entscheidung getroffen wurde, die Kinder in öffentliche Obhut zu nehmen, Helena und Thomas zur Begutachtung ihrer Entwicklung gesehen und das Zuhause der Bf. besucht (ebd.).

Es trifft zu, dass der medizinische Bericht sich auf die Einstufung der Bf. als zurückgeblieben bezog, während eine spätere Untersuchung ergab, dass sie von durchschnittlicher Intelligenz sind (s.o. Ziff. 9 und 12). Indessen stellte das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Februar 1987 (s.o. Ziff. 31) fest:

„Wie sich aus der Entscheidung, die Olsson Kinder in Obhut zu nehmen, ergibt, war der eigentliche Grund für diese Handlung nicht irgendeine angebliche geistige Retardierung der Eltern. Das von Amts wegen erfolgte Einschreiten erklärt sich vor allem aus der Unfähigkeit der Eltern, den Kindern zufriedenstellende Fürsorge und Erziehung zukommen zu lassen, wenn z.B. Stefans offensichtlich retardierte Entwicklung sowie die zurückgebliebene sprachliche Entwicklung aller Kinder in Betracht gezogen wird.“

Zudem stützt sich, wie die Minderheit der Kommission betont, das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts vom 30. Dezember 1980 nicht nur auf die Dokumentation, welche dem Rat vorgelegen hat. Das Gericht hatte vorher eine mündliche Verhandlung abgehalten, bei welcher Frau Olsson und die Kinder vertreten waren und Dr. Bosaeus als Sachverständige gehört worden war (s.o. Ziff. 13); folglich hatte das Gericht den Vorteil eines eigenen persönlichen

Eindrucks des Falles. Es handelte sich darüber hinaus um ein Urteil, welches sowohl vor das Oberverwaltungsgericht als auch vor den Obersten Verwaltungsgerichtshof gebracht worden war, ohne dass es aufgehoben wurde (s.o. Ziff. 14 und 15).

74. Demzufolge kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der angefochtenen Entscheidung „ausreichende“ Gründe zugrunde liegen; in Anbetracht des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums waren die schwedischen Behörden zu der Annahme berechtigt, dass es notwendig war, die Kinder in Obhut zu nehmen, insbesondere nachdem vorbeugende Maßnahmen sich als nicht erfolgreich erwiesen hatten.

b) Die Weigerung, die Obhut zu beenden

75. In seinem Urteil vom 17. November 1982 (s.o. Ziff. 28) hat das Kreisverwaltungsgericht die folgenden Gründe für die Bestätigung der Ratsentscheidung vom 1. Juni 1982, dem Antrag auf Beendigung der Obhut über die Kinder nicht stattzugeben, angeführt:

a) Nach der Rückkehr zu seinen Pflegeeltern bzw. nach Besuchen bei seinen Eltern habe Stefan Störungen verschiedener Art zu erkennen gegeben und sei in sein vorheriges negatives Verhalten zurückgefallen; seine Rückkehrreise vom 28. Juni 1982 habe sich ungünstig auf ihn ausgewirkt;

b) die Bf. hätten Schwierigkeiten gehabt, mit Stefans Pflegeeltern und dem Rat zusammenzuarbeiten;

c) die Bf. zeigten nach wie vor einen Mangel an Verständnis und an der Fähigkeit, den Kindern zufriedenstellende Fürsorge und Erziehung angedeihen zu lassen, so dass zu befürchten war, dass die Beendigung der Obhut ein großes Risiko für deren Gesundheit und Entwicklung zur Folge haben konnte.

Auch hier sind diese Gründe eindeutig „erheblich“ in Bezug auf die Entscheidung, ein Kind in Obhut zu behalten. Indessen, bedarf es der weiteren Untersuchung, ob sie im vorliegenden Fall „ausreichend“ waren.

76. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die Weigerung des Rates, die Obhut zu beenden, sich auf von den Sozialdiensten zusammengestellte Berichte gründete, welche zu dem Schluss kamen, dass die Eltern nicht fähig sind, den Kindern die notwendige Unterstützung und Ermutigung zu geben (s.o. Ziff. 27). Diese Berichte stützten sich ihrerseits auf die Stellungnahmen von mit dem Fall vertrauten Personen, darunter der Psychologin Helena Fagerberg-Moss (ebd.). Mehr noch: Auch dort beruhte das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts wie auch das des Oberverwaltungsgerichts, welches dieses bestätigte, nicht nur auf schriftlichen Unterlagen, sondern ebenfalls auf einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Bf. (s.o. Ziff. 28 und 29). Und auch hier wurde das Urteil des Oberverwaltungsgerichts nicht aufgehoben (s.o. Ziff. 29).

Man könnte denken, dass die günstige Entwicklung der Kinder, während sie sich in Obhut befanden, und insbesondere die sichtbare Verbesserung und Festigung der Verhältnisse der Bf. um 1982 – beides Umstände, welche das Kreisverwaltungsgericht in seinem Urteil festgehalten hat – gegen eine Fortsetzung der Obhut sprachen. Indessen hält es der Gerichtshof für gerechtfertigt, die öffentliche Obhut nicht zu beenden, wenn die Verbesserung der

Umstände, welche zu ihrer Anordnung Anlass gaben, nicht mit angemessener Sicherheit als dauerhaft erscheint; es würde eindeutig den Interessen des betreffenden Kindes zuwiderlaufen, zu seinen Eltern zurückgegeben zu werden, um kurz danach wiederum in Obhut genommen zu werden.

77. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die schwedischen Behörden im Jahr 1982 „ausreichende“ Gründe zu der Annahme hatten, dass es notwendig war, die Entscheidung über die Obhut in Kraft zu lassen. Auch ist nicht erwiesen, dass eine anders geartete Situation vorlag, als in der Folge die Obhutscheidung bis zu ihrer letztendlichen Aufhebung an verschiedenen Terminen im ersten Halbjahr 1987 aufrechterhalten wurde (s.o. Ziff. 30 und 31).

3. Die Durchführung der Entscheidung über die Obhut

78. Nach Auffassung der Bf. gab auch die Durchführung der Entscheidung über die Obhut Anlass zu einer Verletzung von Art. 8. Sie berufen sich u.a. auf die Unterbringung der Kinder getrennt und in großer Entfernung voneinander und von ihren Eltern, auf die Einschränkungen und Bedingungen für Besuche und die Verhältnisse in den Familien, in denen die Kinder untergebracht waren.

79. Die Regierung tritt diesem Vorbringen mit dem Argument entgegen, dass die Unterbringung der Kinder in gutem Glauben erfolgte, nicht unvernünftig und durch die besonderen Umstände gerechtfertigt war. Sie weist insbesondere auf die folgenden Umstände hin: Die Befürchtung, dass die Eltern die Kinder fortnehmen könnten, wie sie es vorher mit Stefan getan hatten (s.o. Ziff. 17); der Wunsch, eine zu lange Heimunterbringung der Kinder zu vermeiden, verbunden mit dem begrenzten Angebot an geeigneten Pflegeeltern, die besonderen Bedürfnisse von Stefan, welche dazu führten, dass er in der ihm bereits bekannten Familie Ek untergebracht wurde, sein späterer Umzug, der ausschließlich durch Konflikte zwischen den leiblichen und den Pflegeeltern begründet war (s.o. Ziff. 17); der Gedanke, dass es wegen der Neigung Helenas, „eine zu große Verantwortung gegenüber ihrem Bruder Thomas zu übernehmen“ (s.o. Ziff. 12), und der besonderen Bedürfnisse dieser beiden Kinder weder realistisch noch „psychologisch angemessen“ war, sie in derselben Pflegefamilie unterzubringen, und die sich in letzter Minute herausstellende Unmöglichkeit, die ursprüngliche Absicht zu verwirklichen, sie in demselben Dorf unterzubringen (s.o. Ziff. 19).

Die Regierung trägt weiterhin vor, dass die vorherige Entfernung Stefans aus seinem Heim durch die Bf. und ihre feindselige Haltung gegenüber den Pflegeeltern jeweils die anfänglichen und die späteren Einschränkungen ihres Umgangs mit Helena und Thomas gerechtfertigt hätten (s.o. Ziff. 24). Sie fügt hinzu, dass Herr und Frau Olsson sowieso von ihrem Recht, alle drei Kinder zu besuchen, nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hätten.

80. Der Gerichtshof stellt wie die Kommission fest, dass nicht dargetan wurde, dass die Qualität der Pflege, welche die Kinder in den Pflegefamilien, in denen man sie untergebracht hatte, zuteil wurde, nicht zufriedenstellend war. Infolgedessen muss die Beschwerde der Bf. in diesem Punkt zurückgewiesen werden.

81. In Bezug auf die verbleibenden Aspekte der Durchführung der Entscheidung über die Obhut unterstreicht der Gerichtshof zunächst, dass sich die Frage einer Adoption der Kinder augenscheinlich nie gestellt hat. Die erwähnte Entscheidung musste deshalb als vorläufige und, sobald es die Umstände erlaubten, aufzuhebende Maßnahme angesehen werden; und jeder zu ihrer Durchführung unternommene Schritt hatte im Einklang mit dem letztendlichen Ziel der Zusammenführung der Familie Olsson zu stehen.

Tatsächlich wirkten die von den schwedischen Behörden getroffenen Anordnungen einem derartigen Ziel entgegen. Die Bindungen zwischen den Mitgliedern einer Familie und die Aussichten für ihre erfolgreiche Zusammenführung werden notgedrungen schwächer werden, wenn ihrem leichten und regelmäßigen Zugang zueinander Hindernisse in den Weg gelegt werden. Allein schon die Unterbringung von Helena und Thomas in einer so großen Entfernung von ihren Eltern und von Stefan (s.o. Ziff. 18) muss indessen die Möglichkeit von Kontakten untereinander ungünstig beeinflusst haben. Diese Situation wurde durch die Einschränkungen, welche die Behörden dem elterlichen Umgang auferlegten, verschlimmert. Wenn auch derartige Einschränkungen in einem gewissen Umfang durch die Haltung der Eltern gegenüber den Pflegeeltern gerechtfertigt waren (s.o. Ziff. 26), ist nicht auszuschließen, dass das Scheitern beim Aufbau einer harmonischen Beziehung teilweise auf die Entfernung zurückzuführen ist. Es trifft zu, dass zwischen Helena und Thomas fortlaufende Kontakte aufrechterhalten wurden, aber die von der Regierung angeführten Gründe gegen deren gemeinsame Unterbringung (s.o. Ziff. 79) sind nicht überzeugend. Ebenso trifft es zu, dass Stefan besondere Bedürfnisse hatte, jedoch genügt dieses nicht, um die Entfernung, welche ihn von den anderen beiden Kindern trennte, zu rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht selbst hat es in seinem Urteil vom 16. Februar 1987 (s.o. Ziff. 31) in Bezug auf den Umgang der Bf. mit Helena und Thomas folgendermaßen formuliert:

„Natürlich sind die außerordentlich schlechten Beziehungen zwischen Herrn und Frau Olsson auf der einen und Helena und Thomas und ihren jeweiligen Pflegeeltern auf der anderen Seite nicht nur auf die Olssons zurückzuführen. Gleichwohl hält es das Oberverwaltungsgericht für seltsam, dass die negative Haltung der Eltern gegenüber den Pflegeeltern dazu führte, dass sie ihre jüngsten Kinder für über zwei Jahre nicht trafen und sogar noch nicht einmal irgendein besonderes Interesse daran gezeigt haben, mit ihnen zum Beispiel am Telefon zu sprechen.

Selbst wenn der Sozialrat gewisse Schwierigkeiten hatte, bei der Entwicklung besserer Beziehungen Unterstützung zu leisten – welches zum Beispiel auf das Verhalten der Vertreterin der Beschwerdeführer und die eigene Einstellung der Kinder zurückzuführen ist – wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Sozialrat aktiver gewesen wäre und zum Beispiel das Umgangsrecht nicht auf ein einziges Mal alle drei Monate begrenzt hätte.“

82. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die schwedischen Behörden nicht in gutem Glauben bei der Durchführung der Entscheidung über die Obhut gehandelt haben. Diese Tatsache genügt indessen nicht, eine Maßnahme „notwendig“ i.S.d. Konvention werden zu lassen (s.o. Ziff. 68): In

diesem Zusammenhang ist ein objektiver Standard anzuwenden. Eine Untersuchung des Vorbringens der Regierung legt nahe, dass es teilweise administrative Schwierigkeiten waren, welche zu der Entscheidung der Behörden führten; indessen kann auf einem so grundlegenden Gebiet wie es die Achtung des Familienlebens darstellt, derartigen Erwägungen nicht mehr als eine zweitrangige Bedeutung beigemessen werden.

83. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass in Bezug auf die vorstehend genannten Punkte und trotz der unkooperativen Haltung der Bf. (s.o. Ziff. 26), die zum Zwecke der Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen nicht auf „ausreichende“ Gründe gestützt wurden, welche sie im Hinblick auf das rechtmäßig verfolgte Ziel als verhältnismäßig gerechtfertigt hätten. Sie waren deshalb trotz des den innerstaatlichen Behörden zustehenden Beurteilungsspielraums nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“.

E. Zusammenfassung

84. Im Ergebnis verletzt die Durchführung der Entscheidung, die Kinder in Obhut zu nehmen, Art. 8 – nicht jedoch diese Entscheidung selbst und auch nicht die Tatsache, dass sie nicht aufgehoben wurde.

III. Behauptete Verletzung von Art. 3 der Konvention

85. Die Bf. behaupten, dass sie Opfer einer Verletzung von Art. 3 der Konvention sind, der wie folgt lautet:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

„Unmenschliche Behandlungen“ hätten nach ihrer Ansicht dargestellt:

a) Die Tatsache, dass die Kinder ohne ausreichenden Grund weggenommen worden seien;

b) Stefans häufiger Wechsel von einer Pflegefamilie zur anderen, seine schlechte Behandlung durch die Familie Ek und seine Unterbringung in einer vom Amt für geistig Behinderte geführten Einrichtung (s.o. Ziff. 17);

c) die Art und Weise, wie Stefan und Thomas einmal mit Hilfe der Polizei aus dem elterlichen Zuhause weggeschafft worden waren.

Die Regierung bestreitet diese Behauptungen.

86. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass sie bereits in ihrem Bericht im Zusammenhang mit Art. 8 das Wesentliche der durch Punkt a) aufgeworfenen Fragen behandelt hat und dass im Hinblick auf Art. 3 kein davon unabhängiges Problem erkennbar ist.

Der Gerichtshof teilt diese Auffassung. Er hat darüber hinaus vorstehend in Ziff. 80 die Feststellung der Kommission gebilligt, dass die behauptete schlechte Behandlung Stefans nicht nachgewiesen wurde. Was die anderen Umstände anlangt, auf die sich Herr und Frau Olsson in Punkt b) und c) berufen, so stellen diese nach Auffassung des Gerichtshofs keine „unmenschliche Behandlung“ dar.

87. Somit ist Art. 3 nicht verletzt worden.

IV. Behauptete Verletzung von Art. 6 der Konvention

88. Die Bf. tragen vor, dass ihnen kein „fairer Verfahren“ vor den innerstaatlichen Gerichten zuteil wurde und sie folglich Opfer einer Verletzung von Art. 6 der Konvention geworden sind, der, soweit hier einschlägig, wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird. (...)“

Abgesehen von den Beschwerden in Bezug auf die Praxis der schwedischen Gerichte (s.o. Ziff. 54) machen sie diesen zum Vorwurf, dass Dr. Bosaeus als Sachverständige gehört wurde, obwohl sie Sachverständige des Rates gewesen war; die Art und Weise, wie deren Zeugenaussage eingeholt wurde und, allgemeiner, dass sie es angeblich unterließen, angemessene Nachforschungen über die geistige Gesundheit der Bf. und ihre Fähigkeit für die Kinder zu sorgen, anzustellen.

Diese Behauptungen werden von der Regierung bestritten und von der Kommission zurückgewiesen,

89. Dr. Bosaeus wurde vom Kreisverwaltungsgericht bei zwei Gelegenheiten gehört: Erstens, am 18. Dezember 1980 als Sachverständige (s.o. Ziff. 13), zweitens, am 4. November 1982, auf Antrag des Anwalts der Bf. als Zeugin (s.o. Ziff. 28).

Diese Ärztin hatte einen medizinischen Bericht mitunterzeichnet, auf welchen sich die Entscheidung des Rates vom 16. September 1980, die Kinder in Obhut zu nehmen, teilweise gründete (s.o. Ziff. 12). In einem Fall dieser Art war es vernünftig, dass sie mit ihrer weitreichenden Kenntnis des Hintergrundes 1980 als Sachverständige gehört wurde. Dies hätte das Verfahren nur dann unfair werden lassen können, wenn nachgewiesen worden wäre – was nicht der Fall ist –, dass man die Bf. davon abgehalten hätte, sie zu befragen oder ein Gegengutachten einzuholen, um ihr Zeugnis zu widerlegen.

Die Beschwerde in Bezug auf die Art und Weise, wie die Zeugenaussage von Dr. Bosaeus eingeholt wurde, bezieht sich auf die mündliche Verhandlung im Jahre 1982. Indessen ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die von den Bf. vorgebrachten Umstände – ihre Anwesenheit im Gerichtssaal, bevor sie ihre Zeugenaussage machte, und dass das Kreisverwaltungsgericht es angeblich unterließ, sie sowohl an ihre Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern als auch darauf zu bestehen, dass sie bestimmte Fragen beantwortete – als Beweis ausreichen, dass das Verfahren nicht fair war.

90. Was die allgemeinere Behauptung der Bf. betrifft, so waren die Bf. stets durch einen Anwalt vertreten und in der Lage, die Unterlagen und Argumente zu unterbreiten, die ihnen angebracht erschienen. Es gab nur eine Ausnahme: Das Oberverwaltungsgericht weigerte sich, dem Antrag der Bf. stattzugeben, Dr. Bosaeus als Zeugin bei der mündlichen Verhandlung im Jahre 1982 zu hören (s.o. Ziff. 29); sie war indessen bereits durch das Kreisverwaltungsgericht gehört worden.

Nach Prüfung der innerstaatlichen Gerichtsverfahren in ihrer Gesamtheit findet der Gerichtshof keinen Anhaltspunkt zur Rechtfertigung der Schluss-

folgerung, dass die Verfahren nicht fair gewesen wären oder dass die schwedischen Gerichte angemessene und ordnungsgemäße Nachforschungen unterlassen hätten.

91. Folglich ist Art. 6 nicht verletzt worden.

V. Behauptete Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 8

92. Die Bf. tragen vor, dass Eingriffen in ihre Rechte keine objektiven Gründe zugrunde lagen, sondern diese aufgrund ihrer „sozialen Herkunft“ erfolgten und dass sie deshalb Opfer einer durch Art. 14 der Konvention verbotenen Diskriminierung i.V.m. Art. 8 wurden. Die erstgenannte Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Die Kommission hat nichts in den Akten gefunden, das diese von der Regierung bestrittene Behauptung glaubhaft machen könnte.

93. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Kommission und weist diesen Beschwerdegrund deshalb zurück.

VI. Behauptete Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK

94. Die Bf. haben sich auf eine Verletzung des Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK berufen, der wie folgt lautet:

„Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Sie behaupten, dass eine Verletzung vorliegt, weil:

a) Thomas in einer Familie untergebracht wurde, die einem religiösen Bekenntnis angehörte und die Kirche mit ihm besuchte (s.o. Ziff. 20), während sie nicht wünschten, dass ihren Kindern religiöse Erziehung zuteil wird;

b) die Kinder so weit weg von ihren in Bezug auf die Wahl der Pflegefamilie nicht befragten Eltern untergebracht wurden, so dass es den Eltern unmöglich gemacht wurde, die Erziehung der Kinder zu beeinflussen.

Die Regierung bestreitet diese Behauptungen, die Kommission weist die erste zurück und äußert sich im Hinblick auf die zweite Behauptung nicht.

95. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission dahingehend überein, dass die Tatsache, dass die Kinder in öffentliche Obhut genommen wurden, nicht zur Folge hatte, dass die Bf. alle ihnen unter Art. 2 des 1. ZP-EMRK zustehenden Rechte verloren haben.

Er bemerkt indessen wie auch die Kommission, dass Herr und Frau Olsson, obgleich sie sich als Atheisten bezeichnen, die Schwedische Kirche nicht verlassen haben (s.o. Ziff. 8) und dass es keinen ernstzunehmenden Hinweis darauf gibt, dass sie, außer in einem ziemlich späten Stadium, besonders interessiert waren, den Kindern keine religiöse Erziehung zuteil werden zu lassen.

Auch haben Herr und Frau Olsson nicht dargetan, dass die allgemeine Erziehung, welche die Kinder erhielten, während sie sich in Obhut befanden, ihren eigenen Wünschen tatsächlich zuwiderlief.

96. Unter diesen Umständen ist eine Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK nicht erwiesen.

VII. Behauptete Verletzung von Art. 13 der Konvention i.V.m. Art. 2 des

1. ZP-EMRK

97. In Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen Art. 2 des 1. ZP-EMRK, der darin bestanden habe, dass Thomas religiös erzogen wurde, behaupten die Bf., es habe ihnen kein Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden, so dass sie Opfer einer Verletzung von Art. 13 der Konvention geworden seien, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

98. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission und der Regierung dahingehend überein, dass diese Behauptung zurückzuweisen ist. Neben der Möglichkeit, das Kreisverwaltungsamt anzurufen, konnte ein Elternteil nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1980 gegen eine von einem Sozialrat getroffene Entscheidung auf Unterbringung zum Kreisverwaltungsgericht Beschwerde einlegen (s.o. Ziff. 50 a.E.). Sowohl vor als auch nach diesem Zeitpunkt hätte die Frage der religiösen Erziehung eines Kindes im Rahmen eines Antrages auf Beendigung der Obhut aufgeworfen und geprüft werden können (s.o. Ziff. 49 a.E.). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass diese Rechtsbehelfe, von denen augenscheinlich die Bf. im Hinblick auf die Erziehung von Thomas nicht Gebrauch gemacht haben, nicht i.S.d. Art. 13 „wirksam“ gewesen wären.

VIII. Die Anwendung von Art. 50 der Konvention

99. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Die Bf. beantragen unter Berufung auf diese Bestimmung für immateriellen Schaden 30 Mio. Schwedische Kronen (SEK) [ca. 3,18 Mio. Euro]* und für die Erstattung von Kosten und Auslagen 884.500,- SEK [ca. 93.747,- Euro]. Der erstgenannte Betrag wäre in fünf gleichen Teilen an sie selbst und die Kinder zu zahlen, es sei denn, der Gerichtshof könne Zahlung nur an die Bf. selbst anordnen.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 9,43500 schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

A. Schadensersatz

100. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof wies die Regierung vorbehaltlich weiterer Ausführungen zu ihrem Standpunkt darauf hin, dass sie den als Schadensersatz verlangten Betrag für überhöht hält. Die Delegierte der Kommission hält die beantragte Summe ebenfalls für unverhältnismäßig. Sie schlägt eine Summe von 300.000,- SEK [ca. 31.797,- Euro] als angemessen und billig vor.

101. Der Gerichtshof hält trotz des Vorbehalts der Regierung diese Frage für entscheidungsreif (Art. 53 Abs. 1 VerFO-EGMR). Er weist zunächst darauf hin, dass er dem Begehren, den Kindern eine gerechte Entschädigung zuzusprechen, wie es in den von den Bf. am 27. Juli 1987 eingereichten Anträgen enthalten ist, nicht stattgeben kann: Allein Herr und Frau Olsson sind in dem vorliegenden Verfahren Beschwerdeführer.

102. Die vom Gerichtshof festgestellte Verletzung von Art. 8 der Konvention ergab sich ausschließlich aufgrund der Art und Weise, wie die Entscheidung über die Obhut durchgeführt wurde (s.o. Ziff. 84). Daraus folgt, dass die Bf. keinen Anspruch auf gerechte Entschädigung für jene Entscheidung selbst und die Wegnahme der Kinder als solche haben, sondern nur für den Schaden, den sie aufgrund der Trennung der Kinder voneinander, der Unterbringung von Helena und Thomas in weiter Entfernung von dem Wohnort der Bf. und der Umgangsbeschränkungen erlitten haben können.

Es kann nach Ansicht des Gerichtshofs keinem Zweifel unterliegen, dass diese Umstände für Herrn und Frau Olsson beträchtliche Unannehmlichkeiten mit sich brachten und vor allem erhebliche Ängste und Sorgen. Regelmäßige und häufige Kontakte mit den Kindern wurden beträchtlich erschwert und die Möglichkeiten einer Zusammenkunft der ganzen Familie auf ein Minimum reduziert. Und dieser Zustand mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf das Familienleben der Bf. hat ungefähr sieben Jahre gedauert.

Diese verschiedenen Faktoren sind nicht ohne Weiteres einer genauen Berechnung zugänglich. Auf der Grundlage der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen gewährt der Gerichtshof Herrn und Frau Olsson zusammen eine Entschädigung von 200.000,- SEK [ca. 21.198,- Euro].

B. Kosten und Auslagen

103. Der Antrag der Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen in Höhe von insgesamt 884.500,- SEK [ca. 93.747,- Euro] setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

a) 630.700,- SEK [ca. 66.847,- Euro] für 901 Arbeitsstunden, die von ihrem Anwalt im Rahmen der innerstaatlichen Verfahren geleistet wurden (zu 700,- SEK [ca. 74,- Euro] pro Stunde), und 14.600,- SEK [ca. 1.547,- Euro] für damit verbundene Auslagen;

b) 234.500,- SEK [ca. 24.854,- Euro] für 335 Arbeitsstunden (zum selben Tarif) im Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof und 4.700,- SEK [ca. 498,- Euro] für damit verbundene Auslagen.

Die Regierung bestreitet diese Forderung in verschiedener Hinsicht. So entbehre der Nachweis der in den innerstaatlichen Verfahren angefallenen Kosten

und Auslagen durch die Bf. hinreichender Genauigkeit, was einer Beurteilung auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen entgegenstehe; die Summen, welche in Bezug auf jene Verfahren verlangt würden, bezögen sich teilweise auf die Bearbeitung von im Hinblick auf den in Straßburg anhängigen Fall nicht einschlägige Fragen und teilweise auf unnötige Arbeiten; das in Rechnung gestellte Honorar sei, obwohl annehmbar für die Straßburger Verfahren, in Bezug auf die innerstaatlichen Verfahren überhöht; die Zeit, welche der Anwalt der Bf. auf die Straßburger Verfahren verwandt habe, überschreite die Grenze des Vernünftigen. Die Regierung ist bereit, den Gesamtbetrag von 290.000,- SEK [ca. 30.737,- Euro] für Anwaltshonorare und 12.800,- SEK [ca. 1.357,- Euro] für Auslagen zu zahlen, unter dem Vorbehalt eines anteilmäßigen Abzuges hinsichtlich der von Herrn und Frau Olsson vor dem Gerichtshof vorgebrachten Beschwerdegründe, die der Gerichtshof zurückweist.

Die Delegierte der Kommission hält die beantragten Summen für sehr hoch; sie stimmt zahlreichen von der Regierung vorgetragenen Einwänden zu und sieht die von der Regierung vorgeschlagenen Summen als eine vernünftige Grundlage für die Beurteilung durch den Gerichtshof an.

104. Die Zuerkennung der Kosten und Auslagen aufgrund von Art. 50 setzt voraus, dass

a) sie die verletzte Partei tatsächlich und notwendigerweise aufgewendet hat, um eine Konventionsverletzung im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung zu verhindern oder korrigieren zu lassen, um diese Verletzung durch die Kommission und den Gerichtshof feststellen zu lassen und um Wiedergutmachung zu erlangen, und dass b) sie der Höhe nach angemessen waren (siehe u.a. *Feldbrugge*, Urteil vom 27. Juli 1987, Série A Nr. 124-A, S. 9, Ziff. 14, EGMR-E 3, 153).

105. a) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass weder die Entscheidung über die Obhut selbst noch ihre Aufrechterhaltung zu einer Verletzung von Art. 8 geführt haben (s.o. Ziff. 84). Folglich kann gemäß Art. 50 im Hinblick auf die entsprechenden Kosten und Auslagen in dem beträchtlichen Umfang, in welchem die von den Bf. unternommenen Schritte sich auf diese Umstände und nicht auf die Durchführung der besagten Entscheidung bezogen, kein Schadensersatz geleistet werden. Darüber hinaus können einige der geltend gemachten Kosten – z.B. jene, welche sich auf Kontakte des Anwalts der Bf. mit Journalisten zwecks Publizität in Schweden und im Ausland und seine Nachforschungen in Bezug auf einen angeblich im Kinderheim, in dem Stefan untergebracht war, begangenen Mord, beziehen – nicht als „notwendig entstanden“ angesehen werden. Wiederum andere betrafen Fragen außerhalb des dem Gerichtshof vorliegenden Rechtsstreits wie das Verbot der Herausnahme von Helena und Thomas aus ihren Pflegefamilien (s.o. Ziff. 57).

b) Was die Kosten und Auslagen in Bezug auf das Straßburger Verfahren anlangt, bestreitet die Regierung nicht, dass die Bf. die Verpflichtung eingegangen sind, über die durch die Verfahrenskostenhilfe des Europarates gedeckten Beträge hinaus zusätzliche Beträge zu zahlen (siehe u.a. das Urteil *Inze* vom 28. Oktober 1987, Série A Nr. 126, S. 22, Ziff. 56, EGMR-E 3, 707). Der Gerichtshof teilt indessen die Auffassung der Regierung, dass die ver-

langte Summe überhöht ist. Er stimmt auch darin überein, dass die zugesprochene Summe die Tatsache widerspiegeln sollte, dass einige wesentliche Beschwerdegründe der Bf. erfolglos blieben (siehe zuletzt das Urteil *Johnston u.a.* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 33, Ziff. 86, EGMR-E 3, 374).

106. Unter Berücksichtigung der obengenannten Faktoren sowie der bereits erfolgten Zahlungen des Europarates und aufgrund von Billigkeitserwägungen gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Herr und Frau Olsson zusammen einen Anspruch auf Erstattung der Summe von 150.000,- SEK [ca. 15.898,- Euro] für Kosten und Auslagen haben.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, die prozesshindernde Einrede der Regierung in Bezug auf die Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes zurückzuweisen;
2. mit zehn Stimmen gegen fünf, dass die Entscheidung, die Kinder in Obhut zu nehmen und die Obhut aufrechtzuerhalten, Art. 8 der Konvention nicht verletzt hat;
3. mit zwölf Stimmen gegen drei, dass die Art und Weise, wie die besagte Entscheidung durchgeführt wurde, eine Verletzung von Art. 8 darstellt;
4. einstimmig, dass Art. 6 der Konvention nicht verletzt worden ist;
5. dass die folgenden Artikel der Konvention nicht verletzt worden sind: Art. 3, Art. 14 i.V.m. Art. 8, Art. 2 des 1. ZP-EMRK, Art. 13 i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK;
6. einstimmig, dass Schweden an beide Bf. gemeinsam für immateriellen Schaden 200.000,- SEK [ca. 21.198,- Euro] und für Kosten und Auslagen 150.000,- SEK [ca. 15.898,- Euro] zu zahlen hat;
7. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsame teilweise abweichende Meinung der Richter Ryssdal, Thór Vilhjálmsson und Gölcüklü; (2) Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, Walsh, Russo und De Meyer.